



Eisenbahn-Bundesamt

Ausfertigung

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
Az: 65113-651pä/005-2019#007
Datum: 13.08.2019

Planänderungsbescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 (Az.:
61134-611pps/001-2300#003)

gemäß §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG

für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München,
Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1 München West, Bereich Laim bis
Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“

in der Landeshauptstadt München

hier

„7. Planänderung“

Bauzeitliche Anpassungen zur Lage der Trambahnmasten Nr. 5149 und 6189
Bahn-km 103,400 - 105,500

der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft

Vorhabenträger:
DB Netz AG
DB Station&Service AG
DB Energie GmbH
vertreten durch die
DB Netz AG
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke
Arnulfstraße 27
80335 München

Auf Antrag der DB Netz AG, der DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH (im Folgenden Vorhabenträger genannt), diese vertreten durch die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A Verfügender Teil

A.1 Entscheidung

Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 (Az.: 61134-611pps/001-2300#003) festgestellte Plan wird nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer A.2 und A.3 geändert.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand dieser Planänderung sind bauzeitliche Anpassungen der Trambahnmasten Nr. 5149 und 6189 der Stadtwerke München GmbH.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ändern bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 festgestellten Pläne für das oben genannte Bauvorhaben.

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Anlagenverzeichnis	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht zur Planänderung Stand: 01.08.2019	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	Bauwerksverzeichnis zur Planänderung Stand 01.08.2019	
4	Lagepläne	
4.0	Legende zu Lageplänen M 1:1000	
4.8 E	Lageplan Bau-km 105,4+24 - 105,6+34 Stand 09.07.2019, Maßstab 1:1000	
14.2	Detailpläne Bauleistik	
14.2.2 D	Hp Hauptbahnhof Bahnhofplatz Konzept BE-Flächen mit Verkehrsführung Stand: 09.07.2019, Maßstab: 1:500	

Die durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen an Planunterlagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.2009 sind im Erläuterungsbericht zur Planänderung beschrieben und in den weiteren Planunterlagen in cyanblauer Farbe gekennzeichnet.

A.3 Zusagen der Vorhabenträger

Soweit die Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen haben, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

A.4 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens tragen die Vorhabenträger.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der planungsrechtlichen Entscheidung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 (Az.: 61134-611pps/001-2300#003)

hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, den Plan für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1 München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“ festgestellt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung sind bauzeitliche Anpassungen der Trambahnmasten Nr. 5149 und 6189 der Stadtwerke München GmbH im Rahmen einer optimierten Planung der 2. S-Bahn-Stammstrecke. Der Trambahnmast Nr. 5149 entfällt für die gesamte Bauzeit und wird durch eine Abspannung der Oberleitung/Querabspannung am Stahlgerüst des provisorischen Wertstoffhofes ersetzt. Der Trambahnmast Nr. 6189 wird bauzeitlich in die Lärmschutzwand am Bahnhofplatz verlegt und integriert. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen am Empfangsgebäude und der 2. S-Bahn-Stammstrecke soll die Ausgangssituation beider Trambahnmasten wiederhergestellt werden.

Weitere Einzelheiten zur gegenständlichen Planänderung ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Unterlagen zur Planänderung. Hierauf wird im Einzelnen verwiesen.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Ein Antrag der DB Netz AG vom 24.04.2019 auf Planänderung gemäß §§ 18,18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG ging am 30.04.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, ein.

Die Vorhabenträger wurden mehrfach zur Überarbeitung der eingereichten Unterlagen aufgefordert. Überarbeitete Unterlagen gingen zuletzt am 02.08.2019 ein. Zustimmungserklärungen der Landeshauptstadt München, der Stadtwerke München GmbH und der Sachgebiete 23.2 und 31.2 der Regierung von Oberbayern wurden vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.08.2019 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung sind die §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Die Genehmigungswirkung der Planfeststellung erstreckt sich dabei nicht nur auf Betriebsanlagen der Eisenbahnen, sondern auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 VwVfG, der dies ausspricht, ermächtigt die Planfeststellungsbehörde daher auch derartige Folgemaßnahmen einer Eisenbahnplanung, wie hier die bauzeitlichen Anpassungen der Trambahnmasten der Stadtwerke München GmbH, zuzulassen. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

B.2.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes für die vorliegende Entscheidung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG).

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das antragsgegenständliche Änderungsverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeit festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen nicht, da aus-

schließlich bereits versiegelte Flächen betroffen sind und die Planänderung wegen ihrer Kleinräumigkeit keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG hat.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG liegen vor.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung gemäß §§ 76 Abs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn

- die Belange anderer nicht berührt werden oder
- die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die hier zugelassene Änderung des festgestellten Planes stellt aus den folgenden Gründen eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung dar: Die bauzeitlichen Anpassungen der Trambahnmasten sind im Verhältnis zur übrigen Planung im Planfeststellungsabschnitt 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke unerheblich, da Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und lediglich ein bestimmter, räumlich und sachlich abgrenz- und feststellbarer Teil gegenüber der genehmigten Planung verändert werden soll.

Sämtliche von der Änderung Betroffene haben zugestimmt. Soweit die Betroffenen ihre Zustimmung von Auflagen abhängig gemacht haben, haben die Vorhabenträger zugesagt, diesen nachzukommen und dies in den Erläuterungsbericht zur Planänderung aufgenommen. Soweit die Landeshauptstadt München die Wahrung der Belange der Stadtentwässerung, insbesondere die Vermeidung zusätzlicher Lastabtragung auf bestehende Kanäle gefordert hatte, haben die Vorhabenträger dargelegt, dass die gegenständliche Planänderung keine Auswirkung auf die Stadtentwässerung hat.

B.5 Kosten

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

München, den 13.08.2019

Az.: 65113-651pä/005-2019#007

Im Auftrag

gez. Dr. Gronemeyer

(Dienstsiegel)



Die Übereinstimmung dieser
Ausfertigung mit der Urschrift
wird beglaubigt.
München, den 13.08.19
Im Auftrag ... *D. Gronemeyer*